

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 14.05.1844 publ. 08.06.1844

24) Landesherrliche Verordnung vom
14. Mai, publ. den 8. Juni 1844.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Auctionator- und
Bergantungs-
Ordnung für die
Kreise Cloppen-
burg, Neuenburg
und Dvelgönne,
mit Ausnahme
der Herrschaft
Barel und des
Amts Landwühr-
den, desgleichen
für das Amt
Wildeshausen.

Nachdem die für die Kreise Cloppenburg und
Neuenburg am 22. April 1835 erlassene und
später auch im Amte Wildeshausen eingeführte
Auctionator- und Bergantungs-Ordnung unter
Berücksichtigung der, über die Zweckmäßigkeit
der neuen Einrichtungen gemachten, Erfahrungen
einer sorgfältigen Durchsicht und Prüfung un-
terzogen worden, haben Wir Uns bewogen ge-
funden, die Bestimmungen dieser Verordnung in
mehreren Theilen abzuändern, derselben sodann
aber auch bis weiter für den Kreis Dvelgönne,
mit Ausnahme des Amts Landwührden, gesetz-
liche Kraft zu ertheilen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

Aufhebung der
Auctionatorord-
nung von 1835
und der Bergan-
tungsordnung
von 1814.

Die Auctionator- und Bergantungsordnung
vom 22. April 1835 ist mit dem 1. Juli 1844
außer Kraft gesetzt. Im Kreise Dvelgönne, mit
Ausnahme des Amts Landwührden, sind von
demselben Tage an die, das Bergantungswesen
betreffenden, §§. 71—113. der Verordnung vom
11. October 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieser Gesetze tritt in den

Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Barel und des Amtes Landwührden, so wie im Amte Wildeshausen, die gegenwärtige Verordnung.

§. 2.

In den gedachten Kreisen, mit Ausnahme der Herrschaft Barel und des Amtes Landwührden, desgleichen im Amte Wildeshausen, ist demnach die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt und das Amt der Auktionsverwalter hört auch im Kreise Ovelgönne, mit Ausnahme des Amtes Landwührden, auf. Einem Jeden ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften, vorzunehmen.

Freiheit der Verkäufe an den Meistbietenden.

§. 3.

Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen, und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in den einzelnen Ämtern der genannten Kreise Amts-Auktionatoren angestellt, unter denen jedoch im Umfang des ganzen Kreises die Wahl freigestellt bleibt.

Amts-Auktionatoren.

§. 4.

Verpflichtung
der Amtsauctio-
natoren zu Ueber-
nehmung des
Auftrags mit der
Hebung und Ge-
fahr in gewissen
Fällen.

Die Amts-Auctionatoren dürfen den Auftrag mit der Hebung und Gefahr in Ansehung der in dem Amte, worin ihnen ihr Wohnsitz angewiesen worden, befindlichen Gegenstände nicht ablehnen:

- 1) bei allen Verkäufen gepfändeter Sachen;
- 2) bei allen Verkäufen und Verheuerungen, welche zu Concurssmassen gehören;
- 3) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind.

§. 5.

Nothwendigkeit
ihrer Zuziehung
in gewissen Fäl-
len.

Von der Willkühr (§. 2.) in Zuziehung der Amts-Auctionatoren sind ausgenommen:

- 1) Verkäufe von unbeweglichen Concurssgütern;
- 2) Mobilien-Verkäufe über 100 Rthlr. in Concurssen und zum Zweck gerichtlicher Hülfsvollstreckung; wobei die Versteigerung und Gefahr, bei Mobilien-Verkäufen auch die Hebung, stets einem Amts-Auctionator übertragen werden muß.

Solche Verkäufe sind jederzeit durch den Auctionator des Amtes vorzunehmen, in welchem sich die zu verkaufenden Gegenstände befinden. Wenn aber zu einer Concurssmasse gehörige unbewegliche Güter in verschiedenen Aemtern be-

legen sind, so bestimmt das Concursgericht den Auktionator, welcher den Verkauf abhalten soll.

§. 6.

Die Anstellung wird den Amts-Auktionatoren von der Justiz-Canzlei, nach dazu eingeholter Landesherrlicher Genehmigung, ertheilt. Bei derselben bleibt eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten, welche der Justiz-Canzlei zusteht.

Anstellung und Kündigung.

Sie sind zu Beobachtung der in dieser Verordnung ihnen vorgeschriebenen Pflichten zu beidigen.

§. 7.

An dem Vermögen der Amts-Auktionatoren steht zur Sicherung der aus ihrer Amts-Verwaltung entstandenen Verpflichtungen den daraus Berechtigten eine Generalhypothek von der Zeit der Eintragung derselben, und zwar bei dem Zusammentreffen Mehrerer, mit gleichem Range zu.

Sicherheitsbestellung durch Hypothek.

Die Eintragung dieser General-Hypothek, wozu es keiner besonderen Bewilligung bedarf, hat die Justiz-Canzlei auf die Amts-Auktionatoren gleich nach ihrer Anstellung zu bewirken.

§. 8.

Gewährt das eigene Grundvermögen der Auktionatoren nach dem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit, so haben solche auch eine, bei jedem Amts-Auktionator besonders zu bestimmende, hypothekarische Bürgschaft oder sonstige genügende Sicherheit zu leisten, welche,

Sonstige Caution.

nachdem sie dem Landgerichte bestellt worden, jedem Berechtigten auf gleiche Weise haftet.

Für die Eintragung dieser Bürgschaften und der Diensthypothek auf die Amts-Auctionatoren erhalten die Hypotheken-Aemter keine Vergütung.

§. 9.

Ueberwachung
der Sicherheit.

Die Amts-Auctionatoren sind verpflichtet, alle sich auf ihr eigenes, oder auf das Grundvermögen ihrer Bürgen beziehende, Convocationen, und wie sie, erforderlichen Falles, den Ausfall der Sicherheit ersetzen wollen, spätestens drei Wochen vor dem Angabe-Termine bei dem Landgerichte des Kreises, wo sie angestellt sind, anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird von der Justizkanzlei, nach dem Grad der Verschuldung, im Dienstwege mit Brüchen bis zu Hundert Rthlr., mit zeitiger Suspension und selbst mit Zurücknahme der Anstellung geahndet.

§. 10.

Mobilien-Verkäufe und Verheuerungen —
Einwirkung des
Amtes.

Meistbietende Mobilien-Verkäufe dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Erlaubniß des Amtes, in dessen Bezirke der Verkauf Statt finden soll, und nicht ohne Zuziehung eines vom Amte zu beauftragenden Protocollisten vorgenommen werden.

Ausgenommen hievon sind die öffentlichen Verkäufe:

- 1) der der Herrschaft oder den Kirchen und

Schulen gehörigen Baumaterialien und Effekten,

- 2) der den Special-Directionen zufallenden beweglichen Nachlässe der Armen, so wie
- 3) der Deich- und Schlingen-Materialien, und dürfen solche Verkäufe von den beikommenden Officialen selbst vorgenommen werden.

Zu meistbietenden Verheuerungen beauftragt das Amt auf Verlangen der Verheurer gleichfalls einen Protocollisten.

§. 11.

Die Gesuche wegen Abhaltung der Mobilien-
Verkäufe und solcher Verheuerungen, bei denen die Verheurer einen beeidigten Protocollisten Gesuche wegen deren Abhaltung und Amts-Verfügung darauf. ziehen wollen, sind bei dem betreffenden Amte mündlich oder schriftlich anzubringen.

Bedarf es zur Vornahme des beabsichtigten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen Erlaubniß einer andern Behörde, so muß diese bei dem Amte mit dem Verkaufs-Gesuche eingereicht werden.

Die Beibringung dieser Erlaubniß ist in allen den Fällen erforderlich, wo ohne solche der Auktionsverwalter gesetzlich einen Verkauf von Waaren, Vieh oder Holz nicht vornehmen darf.

Steht dem beabsichtigten Verkaufe oder der Verheuerung kein gesetzliches Hinderniß im Wege, so bewilligt das Amt das desfällige Gesuch und zwar für den von dem Verkäufer oder Verheue-

rer verlangten Tag, wenn nicht an diesem ein Verkauf oder eine Verheuerung angefezt ist, und erläßt, erforderlichen Falls schriftlich, seinen Auftrag an den zuzuziehenden Protocollisten.

Soll bei dem Verkaufe oder der Verheuerung ein Auctionator zugezogen werden, so ist dessen schriftliche Zustimmung zu dem gewählten Tage beim Amte beizubringen.

§. 12.

Zufertigung des
Protocolls.

Das Amt fertigt demnächst unverzüglich beglaubigte Abschrift des Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolls dem Verkäufer oder Verheuerer, im Fall aber ein Auctionator zugezogen war, dem letzteren zu. Der Protocollist hat spätestens innerhalb drei Tagen nach dem Schlusse des Verkaufs oder der Verheuerung das darüber aufgenommene Protocoll dem Amte einzusenden.

§. 13.

Anstellung, Kündigung und Verpflichtungen des
Protocollisten.

Wo thunlich, soll in jeder Gemeinde, oder doch für mehrere, an einander gränzende, Gemeinden ein Vergantungsprotocollist angestellt werden. Derselbe wird vom Amte, nachdem es über die Tauglichkeit der von ihm auersehene Person, mit dem Kirchspielsauschuß Rücksprache genommen, der Justizkanzlei in Vorschlag gebracht, und wenn deren Genehmigung erfolgt, unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung, welche der Justizkanzlei zusteht, zur Wahrneh-

mung seiner Obliegenheiten nach der ihm zu ertheilenden Dienstanweisung beeidigt.

In dem Falle, daß in einer oder der andern Gemeinde, bei eintretendem Mangel geeigneter Personen, ein solcher Protocollist nicht anzustellen wäre, und bei Verhinderung des in den Gemeinden angestellten Protocollisten, hat das Amt einen beeidigten Protocollisten zu stellen.

Der mit der Abhaltung einer Mobilienvergaugung oder einer Verheuerung beauftragte Protocollist darf weder die Hebung noch die Gefahr übernehmen, bei 10 bis 50 Rthlr. Brüche, und den Umständen nach bei Strafe sofortiger Dienstentlassung.

§. 14.

Mit Mobilienverkäufen bis zu fünf und zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer, wenn in der Gemeinde des Verkaufsorts ein Protocollist nicht angestellt ist, oder bei Behinderung desselben, den Bauervogt beauftragen, welcher das abgehaltene Protocoll dem Amte zur Aufbewahrung einzusenden hat.

Mobilienver-
käufe bis zu 25
Rthlr. gegen
baares Geld.

Der Protocollist oder Bauervogt erhält für die Abhaltung eines solchen Verkaufs, einschließlich des Weges, acht und vierzig Grote Gold.

Wird bei einem solchen Verkaufe durch den Bauervogt die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so hat das Amt ihn in eine Brüche

von 1 bis 10 Rthlr. Gold zur Kirchspielsarmencasse zu nehmen, und den Verkäufer zu verurtheilen, von der 25 Rthlr. übersteigenden Summe sechs Procent an die Kirchspielsarmencasse zu entrichten. Von den erlassenen Verfügungen ist der Rechnungsführer der Kirchspielsarmencasse schriftlich in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Sporteln bei
Mobilienverkäu-
fen und Verheue-
rungen.

Die für den Act und das Protocoll bei Mobilienvergantungen, außer den Stempelgebühren, zu erlegenden Sporteln werden bestimmt:
vom Erlöse über 25 Rthlr. bis zu 100 Rthlr. einschließlich:

auf 3 Gr. von jeden vollen 5 Rthlr.
über 25 Rthlr.

bei höherem Erlöse:

bis zu 1000 Rthlr. einschließlich auf
2 Gr. von jeden ferneren 5 Rthlr.
über 1000 Rthlr. auf 1 Gr. von jeden
fernern 4 Rthlr.;

für die auf das Verkaufs- oder Verheuerungs-
Gesuch ertheilte Verfügung sind einfache Decrets-
kosten, und für die erste, dem Auctionator oder
Verkäufer von Amtswegen mitgetheilte, beglau-
bigte Abschrift der Verkaufs- und Verheuerungs-
Protocolle nur einfache Abschriftsgebühren zu
berechnen.

Hat der Verkauf nicht über 100 Rthlr.
erbracht, so wird für die Verfügung auf das

Verkaufsgesuch nichts angelegt, und bedarf es keines Stempelpapiers.

Unter derselben Voraussetzung tritt völlige Befreiung von Sporteln ein,

- a) wenn die verkauften Gegenstände sich im Eigenthum einer Gemeinde, oder
- b) von Mündeln, deren Vermögen nicht über 1000 Rthlr. beträgt, befanden,
- c) wenn der Verkauf zum Zweck der Hülfsvollstreckung wegen Herrschaftlicher oder Gemeindeabgaben verfügt wurde,
- d) wenn der Verkäufer im Prozesse auf das Armenrecht Anspruch hätte, und dies bei Nachsichtung des Verkaufs gehörig bescheinigt ist.

Von den gegen baares Geld abgehaltenen Verkäufen unter 25 Rthlr. werden ebenfalls keine Sporteln und Stempelgebühren entrichtet.

In Ansehung der bei den Aemtern nachgesuchten Verheuerungen bleibt es bei der Vorschrift in Nr. 37. der Amtsportelntaxe.

§. 16.

Wer unbewegliche Güter meistbietend verkaufen lassen will, muß die gerichtliche Bewilligung zum Verkaufe bei dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit die zu verkaufenden Grundstücke liegen, durch einen Anwalt nachsuchen. In diesem Gesuche sind solche Grundstücke nach ihrer Lage und anderen sie bezeichnenden Umständen

Verkauf unbeweglicher Güter.
— Gerichtliche Bewilligung.

anzugeben, auch ist die etwa erforderliche Einwilligung der beikommenden Behörde oder der Gutsherrschaft beizubringen, und der Ort, wo der Verkauf gehalten werden soll, wie auch der, nur nach vorgängiger bescheinigter Zustimmung des beikommenden Amtes, festzusetzen und, im Fall der Buziehung eines Auctionators, zuvor ebenfalls mit diesem zu verabredende Tag des Verkaufs anzugeben, und ein Entwurf des Proclams beizufügen.

Der meistbietende Verkauf der, rechtlich den unbeweglichen Gütern gleich zu achtenden, Schiffe von zehn Lasten und darüber ist bei dem Gerichte nachzusehen, in dessen Bezirke sich dieselben befinden.

§. 17.

Proclamen.

Nach diesen Angaben und nach den im §. 10. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften werden von dem Gerichte Verkaufs-Proclamen erlassen, worin dasselbe zugleich einen Termin ansetzt, in welchem sich diejenigen, die Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende unbewegliche Gut haben, bei Verlust derselben, melden sollen.

§. 18.

Bekanntmachung.

Bei Erlassung, Bekanntmachung und Rücklieferung der Proclamen, welche dem Anwalde des Verkäufers zur Besorgung zuzustellen sind, müssen die Vorschriften in den §§. 1., 5., 8.

und 9. Unserer Verordnung vom 3. November 1843 beobachtet werden.

§. 19.

Die Angaben der Ansprüche und Forderungen können von demjenigen, der solche zu haben glaubt, mündlich bei dem das Protocoll führenden Secretair geschehen. Wohnt aber der Angebende nicht im Gerichtsorte, so muß er zugleich einen Bevollmächtigten, der im Gerichtsorte wohnt, zur Wahrnehmung seiner Gerechtfame bestellen. Schriftliche Angaben werden nur von den bei dem Gerichte zugelassenen und im Gerichtsorte wohnenden Anwälden angenommen.

Angaben.

§. 20.

Außer dem auf Verträgen gegründeten Näherrechte findet keine andere Art desselben bei öffentlichen Verkäufen Statt, wenn es auch sonst nach dem §. 13 der Verordnung vom 25. Juli 1814 da beibehalten sein sollte, wo das zu verkaufende Grundstück liegt.

Näherrecht bei dem öffentlichen Verkaufe.

§. 21.

In dem Verkaufs-Termine selbst ist dasjenige, was zur Nachricht des Käufers dienen kann, aus dem Angabe-Protocoll, nebst den übrigen Bedingungen deutlich bekannt zu machen.

Verkaufs-Termin.

§. 22.

Bei den freiwilligen meistbietenden Mobilien-Verkäufen und Verheuerungen bedarf es keiner

Bekanntmachung von Mobilienverkäufen

und Verheuerun- desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern
gen. es hängt von den Verkäufern und Verheuerern
ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen
wollen.

Verkäufe gepfändeter, oder zu Concursmas-
sen gehöriger beweglicher Güter müssen indes
von den Aemtern mindestens acht Tage vor dem
Verkaufe von einem Sonntage bis zu dem fol-
genden in dem Kirchspiele, wo der Verkauf
Statt finden soll, und wenigstens in einem
der benachbarten Kirchspiele öffentlich bekannt
gemacht werden.

§. 23.

Abhaltung der
Verkäufe unbe-
weglicher Güter
durch das Amt.

Die Abhaltung der Verkäufe von unbeweg-
lichen Gütern, welche außerhalb des Gerichts-
ortes Statt finden, hat das Gericht in der
Regel dem Amte aufzutragen. Nur auf aus-
drücklichen, durch genügende Gründe gerechtfer-
tigten, Antrag der Verkäufer darf hievon eine
Ausnahme gemacht werden.

§. 24.

Strafe für Ver-
käufe an den
Meistbietenden
ohne oberliche
Bewilligung.

Wird ein meistbietender Verkauf von unbe-
weglichen Gütern, ohne vorgängige Erlaubniß
des Gerichts, oder ein meistbietender Mobili-
verkauf ohne vorgängige Genehmigung des Amtes,
abgehalten, so trifft den Verkäufer eine Geld-
strafe bei unbeweglichen Gütern von 20 bis 25
Rthlr. und bei Mobilien von 5 bis 25 Rthlr.,

welche an die Armenkasse desjenigen Kirchspiels fällt, in welchem der Verkauf Statt fand.

Das Landgericht verurtheilet auf desfällige Anzeige den Verkäufer zur Erlegung der Brüche, treibt solche von Amtswegen bei und läßt sie an den Rechnungsführer der Armenkasse, — welcher jedoch gegen etwaige Minderung oder Erlassung kein Widerspruchsrecht zustehet — abliefern.

Allen Polizei-Beamten, insbesondere aber den Aemtern und Kirchspielsvögten, wird es zur Pflicht gemacht, alle derartige gesetzwidrige Verkäufe, sobald solche zu ihrer Kunde gelangen, bei dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

§. 25.

Zur Leitung und Führung des Protocolls Leitung und Protocollführung im Verkaufs-Termin. bei öffentlichen Verkäufen von unbeweglichen Gütern wird in der Regel bei den Aemtern der Amts-Auditor beauftragt und sind dafür die verordneten Gebühren zu bezahlen.

§. 26.

Zu den Vergantungen und gerichtlichen Ver- Ausrufen. heuerungen sollen sich die Amtsperson und der Auctionator, wenn dieser zugezogen wird, zeitig einfinden, dabei unpartheiisch verfahren und den Zuschlag nicht übereilen.

Der Auctionator soll jedesmal bei dem letzten Gebot das zu verkaufende Stück und die dafür gebotene Summe dreimal langsam aus-

rufen, dann aber erst, wenn kein Uebergebot erfolgt, den Zuschlag ertheilen.

Ist kein Auctionator zugezogen, so bleibt es dem Verkäufer, Verheuerer oder dessen Bevollmächtigten überlassen, wie er es mit dem Ausrufen und dem Zuschlage halten will. Nach Ertheilung des Zuschlags muß der solchen Ertheilende den Namen des Käufers zweimal laut nennen, ehe er vom Protocollführer angeschrieben wird, damit, besonders bei Mobilienverkäufen, Unrichtigkeiten im Protocolle möglichst verhütet werden.

§. 27.

Zahlungs-
termin für die
Käufer.

Bei dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Güter dürfen die Zahlungsstermine nie über ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Verkaufs an, hinausgesetzt werden.

Bei Mobilien-Verkäufen in Concursen und zum Zwecke gerichtlicher Pfandvollstreckungen soll der Zahlungstermin in der Regel nicht über sechs Wochen nach dem Schlusse des Verkaufs bestimmt werden und ist, in Ermangelung anderer Bestimmung des Gerichts, so anzunehmen.

Bei freiwilligen Mobilien-Verkäufen hängt die Bestimmung des Zahlungsstermins lediglich von den Verkäufern ab.

§. 28.

Sicherung gegen
die Bietenden.

Jeder, den der Verkäufer oder Verheuerer, oder, wenn ein Auctionator die Gefahr über-

nommen, den dieser letztere nicht für zahlfähig hält, oder der, auf Verlangen, nicht sofort hinlängliche Sicherheit anzuweisen oder baar zu bezahlen vermag, muß sich des Bietens enthalten.

Auch dem Auctionator stehet es, gleichwie dem verkaufenden Eigenthümer, frei, sich das Eigenthumsrecht oder die specielle Hypothek an die zu verkaufende Sache bis zur erfolgten Zahlung vorzubehalten, und sich, wenn er beides zur Bedingung gemacht hat, solches durch die Eintragung zu sichern. Hat nun derselbe sich das Eigenthum oder die specielle Hypothek vorbehalten, auch darüber die Eintragung bewirkt, so kann er die verkaufte Sache nach dem Verfalltage als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, wenn keine Zahlung erfolgt und jene noch bei dem ersten Käufer vorhanden ist.

§. 29.

Wenn das höchste Gebot noch nicht 36 Grote beträgt, so wird ein Mehrgebot von einem Groten zugelassen, ist jenes aber höher, so wird kein Gebot unter drei Grote angenommen.

Zufbieten.

§. 30.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von unbeweglichen Gütern darf der Zuschlag auf das letzte Gebot nur ertheilt werden, wenn der Verkäufer darin williget und das Gericht erklärt hat, daß alle angegebene Forderungen aus der

Zuschlag.

gebotenen Summe bezahlt werden können, oder wenn die sich Angegebenen aus der gebotenen Summe nicht befriedigt werden können, die Gläubiger imgleichen der Verkäufer, dennoch in die Ertheilung des Zuschlags willigen. In zweifelhaften Fällen und wenn nicht alle angegebenen Gläubiger aus dem Gebote befriedigt werden können, ist der Zuschlag auf bestimmte Zeit auszusetzen, und ein Termin zur Erklärung der Gläubiger, bei Strafe der Einwilligung, anzusetzen. Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen ertheilt der Auctionator den Zuschlag immer auf das letzte Gebot, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich erklärt, daß der Zuschlag verweigert werden solle. Bei denjenigen öffentlichen Verkäufen aber, welche bei Concursen eintreten, kommen in Hinsicht des zu ertheilenden Zuschlages die in den §§. 60, 61, 62 und 63 der Concurs-Ordnung und in der Verordnung vom 15. November 1825 gemachten Vorschriften zur Anwendung.

§. 31.

**Übermaliger
Aussatz: Wegen
mehrerer Gleich-
gebote.**

Wenn zuletzt vor dem Zuschlage Mehrere denselben Preis geboten haben, so wird das Stück noch einmal zum Verkauf aufgesetzt, und es kann dann Jeder noch ferner bieten.

§. 32.

**Wegen mangelnder
Sicherheit
des Meistbietenden.**

Kann Derjenige, welcher das letzte Gebot hat, auf Verlangen nicht sogleich genügende Si-

cherheit nachweisen, oder das Kaufgeld baar bezahlen, so wird das zu verkaufende Stück abermals zum Auffatz gebracht. Wird dann weniger geboten, so muß jener, welcher zuerst bot, das Fehlende zulegen und vermag er dies nicht, so kann er dem Befinden nach mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen belegt werden, welche von dem Amte, oder, wenn das Gericht selbst die Verhandlung leitet, von diesem erkannt wird.

§. 33.

Wer als Bevollmächtigter eines Andern geboten hat, muß sich als solcher auf Verlangen spätestens unmittelbar nach erhaltenem Zuschlag genugsam ausweisen, oder er wird selbst als Käufer im Protocoll angeschrieben. Will der Verkäufer oder Auctionator wegen fehlender Sicherheit den Mandanten als Käufer nicht annehmen, so wird ebenfalls der Bevollmächtigte als Käufer betrachtet und so im Protocoll aufgeführt. Der Bevollmächtigte ist übrigens im eintretenden Falle der Verordnung des §. 32. unterworfen.

Bieten durch Bevollmächtigte.

§. 34.

Die Kaufgelder für unbewegliche Güter, welche zu einer Concurssmasse gehören, sind je-
Ablieferung der Kaufgelder — an die Depositen-Casse — aus Concurssmassen;
 derzeit von den Käufern unmittelbar an die Depositen-Casse des Gerichts, welches den Ver-

kauf vornahm, oder durch das Amt vornehmen ließ, zu bezahlen.

Alle zu einer Concurssmasse gehörigen Mobilien = Kaufgelder und Heuergelder muß der mit ihrer Hebung Beauftragte an die Depositencasse des Concurss = Gerichts abliefern, ohne daß es einer besonderen desfälligen Aufgabe bedarf.

Das Amt, welches den Protocollisten zu einem Mobilien = Verkaufe oder zu einer Verheuerung von, zu einer Concurssmasse gehörigen, Gegenständen beauftragt, hat gleich nach Beendigung des Verkaufs oder der Verheuerung dem Landgerichte den Betrag der Kauf = oder Heuergelder, sowie die bedungenen Zahlungstermine, anzuzeigen.

§. 35.

aus freiwilligen
Verkäufen von
unbeweglichen
Gütern.

Bei freiwilligen Verkäufen von unbeweglichen Gütern haben die Käufer die Kaufgelder unmittelbar an die Depositencasse des Gerichts zu zahlen, wenn ihnen nicht eine besondere Verfügung des Gerichts zugeht, daß und inwieweit es der Deposition nicht bedarf und die Zahlung an den Verkäufer oder den Auctionator zu leisten ist. Dieser Verbindlichkeit der Käufer ist jedesmal in den Verkaufsbedingungen ausdrücklich zu erwähnen und die gedachte gerichtliche Verfügung, welche von dem zu deponirenden Betrage der angegebenen Forderungen abhängt, den Käufern, dem Verkäufer und dem Auctio-

nator, wenn er zugezogen ist, zeitig vor dem Verfalltage und unentgeltlich bekannt zu machen.

Das Gericht hat den Depositar von allen zur Depositen-Casse zu leistenden Zahlungen zeitig vor dem Verfalltage zu benachrichtigen.

§. 36.

Die Käufer von unter Zuziehung eines Auctio-
nators verkauften unbeweglichen Gütern sind ver-
pflichtet, die ihnen über Zahlungen, welche sie
an die Depositen-Casse des Gerichts leisteten,
ertheilten Quittungen binnen drei Tagen bei
dem Auctionator einzureichen.

§. 37.

Zahlen die Käufer von durch einen Auctio-
nator verkauften unbeweglichen Gütern nicht zur
Verfallzeit die von ihnen an die Depositen-Casse
zu liefernden Kaufgelder, so hat der Depositar
dies binnen 24 Stunden dem Gerichte anzu-
zeigen, welches diese Anzeige unverzüglich dem
Auctionator mit der Aufforderung zur Beitreibung
dieser Gelder zugehen läßt.

Maßregeln bei
Verzögerung der
Zahlung an die
Depositen-Casse.

Mit dieser Aufgabe wird, im Fall der Auctio-
nator für die Gefahr der Kaufgelder haftet, die
Aufgabe an denselben verbunden, die zu depo-
nirenden Kaufgelder spätestens sechs Wochen
nach dem eingetretenen Verfalltage zur Depositen-
Casse zu liefern, im Fall nicht die Zahlung vor-
her von den Käufern selbst erfolge. Kommt
dann der Auctionator diesem Befehle nicht nach,

so wird er, auf die desfällige, binnen vier und zwanzig Stunden zu machende, Anzeige des Depositar's, vom Gerichte von Amtswegen sofort zur Zahlung der zu deponirenden Gelder an die Depositen-Casse angehalten.

Liefert der Auctionator die zu einer Concursmasse gehörenden Mobilien-Kaufgelder und Heuer-gelder nicht innerhalb der ihm im §. 43 bestimmten Zahlungsfrist ein, so hat der Depositar dies ebenfalls innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches dann auch dieserhalb die Beitreibung ungesäumt von Amtswegen verfügt.

§. 38.

Wenn kein Auctionator zugezogen ist.

Sind unbewegliche Güter ohne Zuziehung eines Auctionators verkauft, oder hat der zugezogene Auctionator die Gefahr nicht übernommen, und werden die zu deponirenden Kaufgelder nicht zur Verfallzeit von den Käufern zur Depositen-Casse bezahlt, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden beim Gerichte anzuzeigen. Das Gericht theilet diese Anzeige sofort dem Anwalde des Verkäufers und durch Umlauf den Anwälden oder den sonstigen Bevollmächtigten der angegebenen Gläubiger, nachrichtlich mit und bleibt dann dem Verkäufer die Beitreibung der zu deponirenden Gelder überlassen.

Alle Zahlungs-Befehle auf Kaufgelder von unbeweglichen Gütern, die nach dieser Verordnung

zur Depositen-Casse kommen müssen, sind auf unmittelbare Zahlung an den Depositar zu stellen.

§. 39.

Wird ein Arrest auf Gelder erkannt, welche ein Auctionator aus Verkäufen oder Verheuerungen zu erheben hat, so ist bei der Arrestanlegung derselbe zu befehligen, diese Gelder sofort nach Ablauf der ihm gesetzlich gestatteten Zahlungsfrist zur Depositen-Casse zu liefern und den Verfalltag innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen, oder im Fall er die mit Beschlag belegten Gelder dem Beklagten nicht mehr schulden sollte, dieses gleichfalls innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen und zu bescheinigen.

Arrest auf die
Kauf- oder
Feuergelder.

Zur Einlieferung dieser, auf ungestempeltem Papier anzunehmenden, Anzeigen, für welche dem Auctionator keine Vergütung begleicht, hält das Gericht denselben von Amtswegen an, und theilt die Anzeigen den Parteien mit, welchen dann weitere Anträge überlassen bleiben, wenn nicht nach §. 37. für die Einlieferung zur Depositen-Casse von Amtswegen zu sorgen ist.

Der Eingang der Gelder bei der Depositen-Casse wird den Parteien gleichfalls vom Gerichte angezeigt.

§. 40.

Der Verkäufer trägt alle wegen des Verkaufs aufgegangenen Kosten, imgleichen die Gebühren und Hebungs-Prozente des Auctionators,

Verkaufskosten.

in sofern nicht bei dem Verkaufe von unbeweglichen Gütern ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer diese Kosten ganz oder zum Theil, außer dem Kaufgelde, übernehmen solle; jedoch dürfen die Zehrungskosten auch durch eine Bedingung dem Käufer nie zur Last gelegt werden, sondern diese hat immer der Verkäufer zu berichtigen. Bei dem Verkaufe von beweglichen Sachen ist eine Bedingung, daß die Käufer die Verkaufskosten übernehmen sollen, überhaupt nicht zulässig.

§. 41.

Auszüge aus dem Verkaufsprotocoll und Zustellung der Rechnung an die Käufer.

Sobald nach der Beendigung einer Vergantung von Mobilien dem Auctionator das Verkaufs-Protocoll zugestellt worden, muß derselbe daraus einen Auszug machen, worin alle, die in der Vergantung etwas gekauft haben, mit Bemerkung der Summe, die jeder schuldig ist, namentlich aufzuführen sind. Diese Auszüge werden den Protocollen beigelegt und in der Folge ist darin jedesmal zu bemerken, was von den Vergantungsschulden abgetragen wird.

Der Auctionator stellt Jedem, der bei einem Verkaufe beweglicher Sachen etwas erstanden hat, davon unentgeltlich, auf ungestempeltem Papier, eine jeden Post angehende Rechnung, welche genau mit dem Vergantungs-Protocolle übereinstimmen muß, vor dem Zahlungs-Termine zu; doch zahlet der außer dem Gerichtsorte

wohnende Empfänger das etwaige Briefporto. Geht aber nach dessen Wohnorte keine Post, so erhält er die Rechnung erst bei Bezahlung der Kaufgelder.

§. 42.

Die Käufer und Heuerleute müssen die Kauf- und Heuergelder pünktlich in den bestimmten Terminen an den Auctionator, und in den Fällen der §§. 34, 35 und 38 an die Depositen-Casse bezahlen und sind nicht befugt, ihre Privatforderungen darin zu kürzen, wenn der Auctionator für die Gefahr haftet. Wird im Termin die Zahlung nicht geleistet, so werden die Käufer und Heuerleute auf des Auctionators Klage, welche auf ungestempelttem Papier angenommen werden darf, und welcher nur ein, vom Auctionator als richtig bescheinigter, Auszug aus dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle angelegt zu werden braucht, vom Gerichte sogleich befehligt, binnen drei Tagen Zahlung zu leisten, und ist diese Frist verstrichen, so wird, auf ferneres Ansuchen des Auctionators, die Pfandung erkannt und vollstreckt. Die Gerichtskosten werden vorläufig notirt. Der säumige Schuldner zahlt überdies fünf Prozent Zinsen vom Zahlungstermin an.

Verfahren des
Auctionators gegen
Zahlungssäumige.

Wer gegen den Inhalt des Verkaufsprotocolls die Einrede, daß er nicht Käufer geworden, vorschützt, hat solche rechtlich zu erweisen.

Zur Verminderung der Kosten wird gestattet, daß der Auktionator wegen der aus demselben Mobilien-Verkaufe herrührenden Forderungen, welche zusammen nicht über 25 Rthlr. Gold betragen, gegen alle in demselben Amtsbezirke wohnhafte Schuldner einen gemeinschaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in soweit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungs-Befehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Zustellungs-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder andern Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

Diese Bestimmungen (Absatz 3.) finden auch in dem Falle, wo nur ein einziger Schuldner wegen Entrichtung rückständiger Kaufgelder in Anspruch genommen wird und ebenfalls dann Anwendung, wenn die Vergantung durch einen vom Amte beauftragten Protocollisten, ohne Zuziehung eines Auktionators abgehalten ist. Zur Erlangung eines Zahlungsbefehls wegen der aus dem Verkaufs-Protocolle hervorgehenden Forderungen hat der Verkäufer, oder die von ihm mit Erhebung der Kaufgelder beauftragte Person dem Amte einen vom Kläger unterschriebenen, die Rückstände eines jeden Käufers nach den Nummern des Vergantungs-Protocolls

ergebenden, Auszug aus diesem Protocolle einzureichen, und zugleich die dem Verkäufer zugefertigte beglaubigte Abschrift des Vergantungs-Protocolls vorzuzeigen, welche sofort zurückgegeben wird, nachdem sich das Amt durch Vergleichung derselben mit dem Auszuge von dessen Richtigkeit überzeugt hat.

§. 43.

Der zugezogene Auctionator haftet den Verkäufern und Verheuern für die richtige Abtragung der Kauf- und Heuergelder, außer wenn ein Verkäufer oder Verheuerer nach den in dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle aufgenommenen Bedingungen selbst die Gefahr übernommen hat.

Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer und Verheuerer.

Die Zahlung erfolgt von dem Auctionator pünktlich

- a) wenn unbewegliche Güter verkauft sind, innerhalb sechs Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine. Früher, als nach dem Ablauf dieser, ihm zur Beitreibung der Kaufgelder verstatteten Frist, kann er zur Bezahlung nicht angehalten werden, er darf aber während derselben theilweise Zahlungen leisten, entrichtet jedoch jedesmal die Zinsen zu fünf Prozent vom bedungenen Zahlungs-Termine an.
- b) Bei beweglichen Gütern werden dem Auctionator vom Zahlungs-Termine an zwölf

Wochen zur Einhebung der Kaufgelder ver-
 stattet. Während dieses Zeitraums darf
 er theilweise Zahlung leisten, aber mit fünf
 Prozent Zinsen vom Anfang der siebenten
 Woche nach dem Zahlungs-Termin, wenn
 die Zahlung später erfolgt.

- c) Heuergelder muß der Auctionator spätestens
 zwölf Wochen nach dem bedungenen Zah-
 lungstermine mit fünf Prozent Zinsen von
 diesem Termin an zahlen.

§. 44.

Obliegenheit des
 Auctionators,
 wenn er die Ge-
 fahr nicht über-
 nommen hat.

Sind diese Fristen verlaufen, so wird der
 Auctionator, außer, wenn der Verkäufer oder
 Verheuerer selbst die Gefahr übernommen hat,
 durch die bereitesten Zwangsmittel auf der Bei-
 kommenden Verlangen zur Bezahlung angehalten.

Haftet der Auctionator nicht für die Gefahr,
 so kann dagegen von ihm nur die Hergabe einer
 Berechnung über die von ihm wirklich erhobe-
 nen Gelder und deren Zahlung gefordert wer-
 den. Die vorhandenen Rückstände muß indeß
 der Auctionator dann auf die Gefahr der Ver-
 käufer und Verheuerer, wenn diese darauf an-
 tragen, beitreiben.

§. 45.

Verfolgung der
 vom Auctionator
 geleisteten Si-
 cherheit.

Die Verkäufer und Verheuerer verlieren die
 nach §. 7. dieser Verordnung bestehende Hypothek
 und ihren Anspruch gegen die Bürgen des Auc-
 tionators, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen

nach Ablauf der dem Auctionator nach §. 43. gestatteten Zahlungsfristen auf Beitreibung der von demselben zu zahlenden Kaufgelder oder Heuergelder bei dem Gerichte antragen.

§. 46.

Der Auctionator soll mit jedem Jahre ein ^{Buchhaltung des} Buch in Folio anfangen und darin auf der einen Seite die Hauptsumme des Vergantungs-^{Auctionators.} Protocolls einschreiben, auf der gegenüberstehenden Seite aber bemerken, was wegen der postweise anzuführenden Kosten abgehret, und was an die Vergantungsgläubiger bezahlt worden.

Ein eben solches Buch führt derselbe über die Verheuerungen und bemerkt darin auf der einen Seite die Heuersumme und die Zahl der Heuerjahre, auf der anderen aber die Abrechnungen.

Aus diesen Büchern verfertigt der Auctionator vierteljährlich einen Auszug und bemerkt dabei, wie viel von den Kauf- und Heuergeldern sich baar in der Casse befindet und wie viel nach Anleitung der Vergantungs- und Verheuerungs-Protocolle und der daraus verfertigten Auszüge die Schuldner noch rückständig sind.

Außerdem soll der Auctionator ein Journal über alle seine Hebungen und Zahlungen führen und solche darin unter dem Datum des Empfanges oder der Ausgabe und unter Benennung

des zahlenden Schuldners oder des Empfängers eintragen.

Das Journal ist wenigstens wöchentlich einmal abzuschließen.

Endlich führt der Auktionator in einem besonderen Buche eine Liste aller von ihm abgehaltenen Verkäufe und Verheuerungen, welche darin an dem Tage, an welchem der Verkauf oder die Verheuerung Statt fand, oder doch den Anfang nahm, einzutragen sind.

Befolgt der Auktionator die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften nicht ordnungsmäßig, so wird er von der Justiz-Canzlei mit Brüchen bis zu fünfzig Rthlr. belegt und kann selbst den Umständen nach durch Zurücknahme der Anstellung bestraft werden.

§. 47.

Visitation.

Der in dem Gerichtsorte selbst wohnende Auktionator stehet zunächst unter Aufsicht des Landgerichtes und wird von einem Mitgliede desselben vierteljährlich visitirt.

Bei der Visitation sind die Bücher, Auszüge und sonstigen amtlichen Papiere des Auktionators, so wie der Cassebestand, nachzusehen und zu vergleichen, um hiernach zu urtheilen, ob er die Zahlungen in den festgesetzten Terminen leiste und seine Obliegenheiten überhaupt erfülle.

Ueber die Visitation ist ein Protocoll abzuhalten, in welchem alle etwa bemerkte Män-

gel anzuführen sind und aus welchem namentlich hervorgehen muß, ob der Auctionator die vorschriftsmäßigen Bücher ordentlich führt.

Die nicht am Gerichtsorte wohnhaften Auctionatoren stehen zunächst unter Aufsicht des Amtes, in dessen Bezirke sie wohnen, dieses Amt hat auch bei ihnen die vierteljährliche Visitation vorzunehmen und das darüber abgehaltene Protocoll jedesmal sofort an das Landgericht einzusenden.

§. 48.

Sämmtliche über die Visitationen des Kreises im Laufe des Quartals abgehaltene Protocolle sendet das Landgericht vierteljährlich mit den Geschäftstabellen an die Justizkanzlei ein, außer wenn es etwa sofortige Verfügungen nothwendig findet, in welchem Falle die Visitationsprotocolle ohne Verzug der Justiz-Kanzlei vorgelegt werden müssen.

Controle der Visitation.

§. 49.

Bei den nicht am Sitze des Landgerichts wohnenden Auctionatoren soll jährlich einmal eine Visitation derselben von einem dazu abgeordneten Mitgliede des zuständigen Landgerichts vorgenommen werden.

Zeit der Visitation.

Diese Visitation darf nur in den Jahren unterbleiben, in welchen eine allgemeine Visitation der Behörden des Kreises Statt findet.

§. 50.

Auszahlung de-
ponirter Kauf-
gelder.

Die von dem Auctionator oder den Käufern zur Depositencasse gelieferten Kaufgelder sind den Gläubigern, die sich angegeben haben und deren Forderungen für richtig zu achten sind, nach deren gesetzlichen Rangordnung, sofort wieder auszubezahlen und es sind daher den Gläubigern oder deren Anwälden oder Bevollmächtigten, die Zahlungstermine zeitig bekannt zu machen. Entsteht über die Richtigkeit einzelner Forderungen Streit, so bleibt von dem Kaufgelde soviel in der Depositencasse zurück, als zu deren Berichtigung erfordert wird.

§. 51.

Gerichtskosten.

Wenn bei einem unter Zuziehung eines Auctionators abgehaltenen Verkaufe von unbeweglichen Gütern die Bedingung gemacht worden, daß der Käufer außer dem Kaufgelde auch die Kosten bezahlen solle, so muß der Auctionator auf Verlangen auch diese ohne besondere Vergütung heben und an den Verkäufer, so weit dieser die Kosten an die Sportelncasse bezahlt hat, den Rest aber an letztere abliefern.

Bei einem, ohne Zuziehung eines Auctionators vorgenommenen, Verkaufe hält sich das Gericht wegen sämtlicher dadurch entstehender Gerichtskosten immer an den Verkäufer. Nur die Depositions-Gebühren sind, wenn dies be-

dungen worden, von den Käufern, bei Deposition der Kaufgelder zu entrichten.

§. 52.

Der Depositar giebt den an die Depositen-
Kasse Zahlenden über die eingelieferten Gelder Quittung von
und an den De-
positar.
eine Quittung auf dem verordneten Stempelpapier; dagegen kann der Depositar die Quittungen der Gläubiger auf ungestempeltem Papier annehmen.

§. 53.

Bei allen durch einen Auktionator abgehaltenen Verheuerungen müssen die Feuerleute Auseinander-
setzung wegen
der Feuergelder. wegen etwaiger Abzüge von den Feuergeldern zeitig mit den Verheuerern sich auseinandersetzen und die desfällige Bescheinigung spätestens binnen einer Woche nach dem Verfalltage bei dem Auktionator einbringen, widrigenfalls dieser die Feuergelder beitreibt und den Feuerleuten nur gestattet ist, ihre Ansprüche gegen den Verheuerer selbst geltend zu machen.

§. 54.

Bei Verkäufen und Verheuerungen von Con-
cursgütern oder zum Zweck gerichtlicher Hilfs- Prozentgebüh-
ren des Auctio-
nators für Con-
curs- oder
Pfandverkäufe.
vollstreckungen erhält der Auktionator für Hebung und Gefahr folgende Prozente:

1. bei Verkäufen

- a) von unbeweglichen Gütern, bis zu 3000 Rthlr. einschließlich: $\frac{3}{4}$ (drei viertel) Prozent,

von dem Betrage über 3000 Rthlr.
 $\frac{1}{3}$ (ein drittel) Prozent,
 b) von Mobilien,
 mit Zahlungsfristen

bis zu $1\frac{1}{2}$ Monaten (à 30 Tagen) einschließlich: $1\frac{1}{2}$ (anderthalb) Prozent,

zwischen $1\frac{1}{2}$ und 3 Monaten einschließlich: 2 (zwei) Prozent,

zwischen 3 und $4\frac{1}{2}$ Monaten einschließlich: $2\frac{1}{2}$ (zwei ein halb) Prozent,

zwischen $4\frac{1}{2}$ und 6 Monaten einschließlich: 3 (drei) Prozent,

zwischen 6 und $7\frac{1}{2}$ Monaten einschließlich: $3\frac{1}{2}$ (drei ein halb) Prozent,

zwischen $7\frac{1}{2}$ und 9 Monaten einschließlich: 4 (vier) Prozent

u. s. w. für jede fernere $1\frac{1}{2}$ Monate Zahlungsfrist ein halbes Prozent mehr;

2. bei Verheuerungen 2 (zwei) Prozent.

§. 55.

Für freiwillige
 Verkäufe und
 Verheuerungen.
 Vereinbarung.

Bei freiwilligen Verkäufen und Verheuerungen von Gütern, welche nicht zum Vermögen von Mündeln gehören (§. 56.), bleibt die Bestimmung der Prozente des Auktionators seiner Vereinbarung mit den Verkäufern und Verheuerern überlassen.

Die Verabredungen über die dem Auktionator begleichenden Prozente sollen jedesmal in dem über einen öffentlichen Verkauf oder eine

solche Verheuerung abgehaltenen Protocolle angeführt und mit den sonstigen, den Kauf- oder Feuerliebhabern bekannt zu machenden, Bedingungen öffentlich verlesen werden.

Unterbleibt dies und ist namentlich die öffentliche Verlesung nicht zum Protocoll bekundet, so erhält der Auctionator die in den §§. 54 und 56 bestimmten Prozente.

§. 56.

Der Auctionator darf sich bei Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind, keine höhere Prozente bedingen, als die im §. 54 bestimmten, und wenn ihm die Hebung ohne die Gefahr übertragen wird

Beschränkung
der Vereinbarung
über die
Prozente.

1. bei Verkäufen von unbeweglichen Gütern, wenn der Kauffchilling nicht über 3000 Rthlr. beträgt, nicht über $\frac{1}{2}$ (ein halb) Prozent und von dem Betrage über 3000 Rthlr. nicht über $\frac{1}{4}$ (ein viertel) Prozent,
2. bei Mobilienvergantungen nicht über 1 (ein) Prozent,
3. bei Verheuerungen nicht über 1 (ein) Prozent.

§. 57.

Die Bestimmungen des §. 55. finden auch auf die vom Verkäufer oder Verheuerer mit der Hebung oder Gefahr beauftragten Privatpersonen Anwendung.

Gebühren mit
der Hebung oder
Gefahr beauf-
tragter Privat-
personen.

Verabredungen wegen Ablieferung der Kauf- und Heuergelder, welche nicht in das Protocoll eingerückt, und dem Verkäufer oder Verheuerer nachtheiliger sein sollten, als die im §. 43 für den Auctionator vorgeschriebenen, sind ungültig.

Der Bevollmächtigte erhält, wosfern nicht eine anderweite Verabredung in das Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocoll aufgenommen ist, für seine Anwesenheit beim Acte und an Diäten höchstens die dem Auctionator im §. 58 ausgesetzten Gebühren, und an Reisekosten die im §. 60 dem vom Amte gestellten Protocollisten zugestandene Vergütung.

§. 58.

Sonstige Gebühren des Auctionators.

Die Gebühren des Auctionators außer den Prozenten werden dahin festgesetzt:

Er erhält

- A. bei Verkäufen und Verheuerungen von unbeweglichen Gütern täglich für den Act einen Rthlr. Gold;
- B. bei Verkäufen von beweglichen Sachen täglich für den Act 48 Grote Gold,
- C. an Diäten, wenn der Verkauf oder die Verheuerung außer dem Orte, wo der Auctionator wohnt, und nicht etwa im Umkreise einer Viertelmeile von demselben gehalten wird, täglich einen Rthlr. Gold; wogegen er aber keinen Anspruch auf freies Quartier und Beköstigung hat.

Kommt ein Verkauf oder eine Verheuerung nicht zu Stande, so erhält der Auctionator keine Procente, sondern nur die oben bestimmten Gebühren nebst den Fuhrgeldern, wo ihm diese vergütet werden.

§. 59.

Der Auctionator muß bei außerhalb seines Wohnorts vorgenommenen Verkäufen von Immobilien mit den den Verkauf abhaltenden Gerichts- oder Amts-Personen fahren, wenn diese mit ihm an demselben Orte wohnen. Ist dies nicht der Fall, so erhält er, im Fall der Verkauf in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von seinem Wohnorte Statt findet, an Fuhrkosten zwei Drittel der Extrapost-Taxe, einschließlich eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister-Geldes, vergütet. ^{Fuhrkosten des Auctionators.}

Bei allen von dem Auctionator außerhalb seines Wohnorts in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile abgehaltenen Verkäufen von beweglichen Sachen und bei Verheuerungen erhält er immer die oben bestimmte Vergütung für die Fuhrkosten, er ist jedoch verbunden, den beeidigten Protocollisten unentgeltlich mitzunehmen, wenn dieser mit ihm an dem nämlichen Orte, oder an seinem Reisewege, wohnt.

§. 60.

Der vom Amte mit der Abhaltung eines Mobilienvverkaufs oder einer Verheuerung beauf- ^{Gebühr des Protocollisten.}

tragte Vergantungs-Protocollist erhält täglich einen Rthlr. Gold, einschließlich des Weges.

Der ausnahmsweise vom Amte gestellte Protocollist (§. 13 Abs. 2), welchem die nämliche Gebühr zukommt, fährt mit dem Auctionator des Amtes, wenn dieser bei dem Verkaufe oder der Verheuerung zugezogen wird. Ist dies nicht der Fall, so erhält er bei außerhalb des Amtssitzes in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile vorgenommenen Verkäufen und Verheuerungen, als Vergütung für die Fuhrkosten zwei Drittel der Extraposttaxe, einschließlich eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister-Geldes. Hiebei wird jedoch für den Rückweg, wenn die Reise in weniger als sechs Stunden abgethan ward, nichts, und bei längerer Abwesenheit nur ein Drittheil der Extrapost-Taxe vergütet. Ist die Reise zu Pferde oder zu Fuße gemacht, so besteht die Vergütung in der Hälfte der bei einer Reise-Dauer über sechs Stunden anzusetzenden Fuhrkosten.

§. 61.

Verkäufe unter
der Hand.

Sowohl bewegliche als auch unbewegliche Güter dürfen unter der Hand verkauft werden; über die Verkäufe von Handelsschiffen sind indes öffentliche Urkunden zu errichten.

§. 62.

Convocation
nach, unter der

Wollen diejenigen, die unbewegliche Güter unter der Hand gekauft haben, sich völlig sichern,